


Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 

Details

eingereicht am:
27.02.2020

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Grobabstimmung
Institution: Bezirksamt Wandsbek - VS 3
Abteilung: Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): 
Im öffentlichen Bere-
ich anzeigen: Nein
Planunterlage: Planzeichnung

Stellungnahme


Fachinformationssystem Altlasten - Altlastenhinweiskataster

Die Prüfung des Fachinformationssystems – Altlasten - hat für das B-Plangebiet folgendes ergeben: Es liegen keine Eintragungen/Informationen im Hamburger Fachinformationssystem Altlasten zu Grundwasserkontaminationen, Altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder Schädlichen Bodenveränderungen vor.

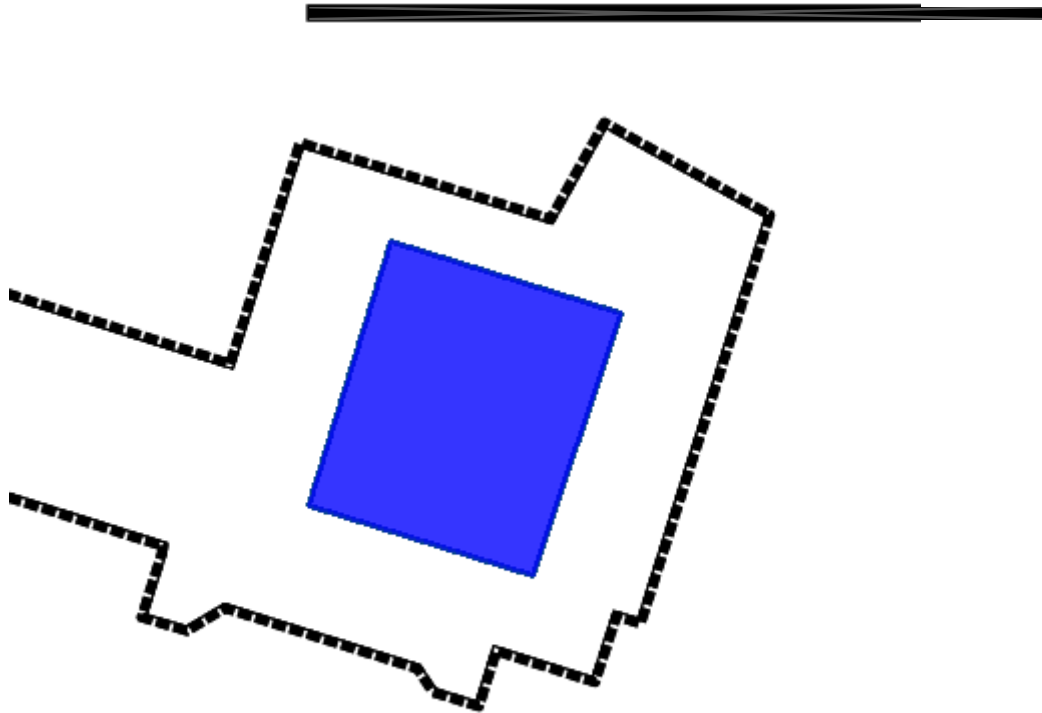
Vorsorgender Bodenschutz gem. BBodSchG

Unsere Böden sind unverzichtbarer Bestandteil intakter Lebensräume und von daher besonders schützenswert. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Archivfunktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Die folgenden Vorsorgemaßnahmen berücksichtigen dieses Schutzbedürfnis und sollten planrechtlich festgeschrieben werden.

- Im B-Plangebiet wird ein zusammenhängendes ca. 9.300m² großes Grünflächenareal auf dem Flurstück 1109 neu überbaut. Im Zuge der Baumaßnahmen ist mit einem Anfall erheblicher Mengen an Bodenaushub zu rechnen. Hierfür ist ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen.
- In diesem Zusammenhang ist für dieses Areal, zur Vermeidung schädlicher Bodenverdichtungen und Oberbodenverunreinigungen ein zusammenhängendes **Bodenschutzkonzept** gemäß DIN 19639 zu erarbeiten.
- Der **Versiegelungsgrad** von Freiflächen ist auf das geringste mögliche Maß zu reduzieren. Hierfür sind entsprechende Vorgaben für die Ausführung von Verkehrswegen und Stellplatzflächen in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
- Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Bodenfunktionen sind ortsnahe **Versickerungen** (wenn hydrogeologisch möglich), **Rückhaltungen** und/oder **Nutzung** der anfallenden Dachabfluss- und Oberflächenwässer vorzusehen. 
- (§ 1 und § 7 BBodSchG)

Die betroffene Person hat der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung zugestimmt.



Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0; Namensnennung: Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Figure 1: Kartenausschnitt

© basemap.de BKG (www.basemap.de) / LVerGeo SH (www.LVerGeoSH.schleswig-holstein.de)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 25. Februar 2020 09:15
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Steilshoop 10 - GA und Scoping - Anmerkungen BUE W1 zur GA und zum Scoping

Hallo [REDACTED]

am 28.2.2020 ist es W1 nicht möglich, an den Grobabstimmungen und dem Scopings zu den Steilshooper B-Plänen 3, 10 und 11 teilzunehmen. Deshalb erhalten Sie die aus Sicht des Gewässerschutzes zu berücksichtigenden Belange schriftlich.

Es wird begrüßt, dass im Grobabstimmungspapier bereits ein Entwässerungskonzept aufgeführt ist. Unter Punkt 4.3 des GA-Papiers wird jedoch das Versickerungspotenzial bereits als „eingeschränkt“ angesprochen. Die Versickerung ist zwar grundsätzlich zu präferieren, jedoch bedarf es der genaueren hydrogeologischen Betrachtung. Neben der Versickerung sind alle weiteren Aspekte von RISA (RegenInfraStrukturAnpassung) zu berücksichtigen.

Seitens BUE W12 ist (Grundwasserschutz) folgendes anzumerken:

Im Plangebiet liegen dem Geologischen Landesamt kaum Bohrprofile vor. In der Versickerungspotenzialkarte wurde aus diesen das Versickerungspotenzial interpoliert und im nordwestlichen Teil des Plangebietes sowie im südlichen Sportplatzbereich, als „wahrscheinlich“ kategorisiert. Aufgrund der wenigen vorliegenden Bohrprofile, die eine große Heterogenität aufzeigen, sind hier jedoch ohne Baugrundgutachten keine Aussagen zur schadlosen Versickerung möglich.

Das Grundwasser wurde in den Bohrungen bei 0,9 m unter der Geländeoberkante angetroffen. Wahrscheinlich handelt es sich um niederschlagsabhängiges Stauwasser, das bei langanhaltenden Regenphasen einen noch geringeren Flurabstand bilden kann. Der Untergrund ist oberflächennah von Fein- und Mittelsanden mit Mächtigkeiten zwischen 1,45 m und 5,30 m unter geringmächtigen Auffüllungen geprägt. Darunter stehen mehrere Meter mächtige, schwer wasserdurchlässige Geschiebelehm-/mergelschichten an.

Im Hinblick auf die im Plangebiet aus nur wenigen Bohrprofilen hervorgehenden, weitest eher ungünstigen Versickerungspotenziale wird empfohlen, Baugrunduntersuchungen vorzunehmen. Somit wäre zumindest an einigen Punkten vielleicht die Chance auf Versickerung gegeben, was aus den bisherigen Bohrdaten nicht ablesbar ist. Generell sind Versickerungsanlagen aus Mulden- und Rigolen zu bevorzugen. Versickerung von Oberflächenwasser von Verkehrsflächen ist über die belebte Bodenzone zwecks Reinigung zu leiten.

Auch eine offene Oberflächenentwässerung mit Rückhalteflächen sollte alternativ geprüft werden. Dafür und auch für den Überflutungsschutz sind Flächen vorzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Versickerungsmulden technische Anlagen sind, deren Funktionsfähigkeit und Wartung jederzeit sichergestellt sein muss. Häufiges Betreten, das zu einer Verdichtung des Oberbodens führt, oder übermäßiger Laubfall sind zu vermeiden.

Um im Plangebiet eine geordnete Oberflächenentwässerung im Sinne von RISA und zur Starkregenvorsorge zu realisieren, sind auch Flächen für eine zwischenzeitliche Rückhaltung von Niederschlagswasser und für Notwasserwege bei Überschreitung der Rückhaltekapazitäten aufzuzeigen. Die Verdunstung kann z.B. auf Gründächern gefördert werden und/oder die Mitnutzung von freien Flächen eingeplant werden.

Hinweis: Tiefbauten sollten wasserdicht (z.B. mit weißer Wanne) hergestellt werden.

Wenn Sie noch Rückfragen haben, melde Sie sich bitte gerne.

Viele Grüße



BUE - Amt Wasser, Abwasser und Geologie –
Wasserwirtschaft (W1)
Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers (W12)



E-Mail:




Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 

Details

eingereicht am:	Verfahren:	k.A.
25.02.2020	Verfahrensschritt:	Grobabstimmung
	Institution:	BUE-Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
	Abteilung:	I
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme BUE/W 21 (Abteilung Abwasserwirtschaft):

Am 28.02.2020 ist es BUE/W 21 nicht möglich, an der Grobabstimmung und dem Scoping zu dem B-Plan Steilshoop 10 teilzunehmen. Deshalb erhalten Sie, die aus Sicht die Abwasserwirtschaft, zu berücksichtigenden Belange schriftlich.

Durch den Klimawandel und die fortschreitende Nachverdichtung nähern sich die Infrastruktureinrichtungen der Stadtentwässerung und das Abflussvermögen der Gewässer der Belastungsgrenze, so dass ein Umdenken im Umgang mit der Abwasserableitung und eine daran angepasste Planung notwendig sind. Durch die, in diesem Plangebiet, vorgesehene Nachverdichtung der Bebauung werden vorhandene Bodensenken, die z. Zt. bei größeren Regenereignissen als Überflutungsflächen, -volumen vorhanden sind, nicht mehr verfügbar sein. Die Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung der Plangebiete muss jedoch entsprechend den Anforderungen und Zielsetzungen der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden. Aus diesem Grund ist frühzeitig die notwendige Planung der Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung einzubeziehen. Insbesondere ist ein ausgewogenes Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen, wie auch der privaten Flächen zu erstellen. Regelungen müssen quartiersbezogen im Vorwege des Planverfahrens entwickelt werden; Flächenkapazitäten (für Versickerung, Verdunstung, Rückhaltung, Speicherung und für Regenwassernutzung) müssen geplant und vorgehalten werden. Sollte die Einleitungsmenge für Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen durch Hamburg Wasser oder in ein oberirdisches Gewässer durch die zuständige Wasserbehörde begrenzt werden, sind ausreichende Rückhalteeinrichtungen von vornherein vorzusehen. Zur Starkregenvorsorge ist obligatorisch ein Überflutungsnachweis entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu führen (unabhängig von der Art und Weise der Regenentwässerung z.B. Sieleinleitung, Gewässereinleitung, Versickerung). Dabei sind auch die Zuflüsse aus Oberliegerbereichen und Veränderungen der Unterliegersituation durch einen erhöhten Abfluss zu berücksichtigen. Z.Zt. können hierzu schon folgendes Hinweise gegeben werden:

Im süd-östlichen Bereich (Wohnbebauung) liegt z. Zt. eine Überflutungsfläche, auf der sich bei mittleren Regenereignissen das Niederschlagswasser aus oberhalb liegenden Bereichen sammelt. Da

diese Fläche nicht mehr zur Verfügung steht und durch die Nachverdichtung es zu einem erhöhten oberflächlichen Niederschlagswasserabfluss aus dem Plangebiet kommen wird, ist mit Auswirkungen auf tiefer liegende Flächen zu rechnen. Außerdem gibt es z.Zt. einen oberflächlichen Fließweg aus dem höher liegenden Bereichen, der entlang der östlichen Plangebietsgrenze, angrenzend an den Campus Steilshoop, verläuft und der sich durch die geplante Versiegelung noch verstärken wird. Die hierdurch ggf. zusätzlichen Flächenbedarfe für notwendige Retentionsflächen sind frühzeitig zu ermitteln, um die Zielsetzungen der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) bereits in den ersten Planungsphasen zu berücksichtigen.

Eine abschließende Stellungnahme kann von Seiten der BUE/W21 erst nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes erfolgen.

Die betroffene Person hat der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung zugestimmt.



Hamburger Wasserwerke GmbH, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Stadt- und Landschaftsplanung

Bereich IK, Infrastrukturkoordination und
Stadthydrologie
Ansprechpartner [REDACTED]
Besucheradresse Billhorner Deich 2
20539 Hamburg
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
@hamburgwasser.de
Datum 25.02.2020

Unser Zeichen:
IK 2, Management Erschließungen
und Baurechtsverfahren

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

Bebauungsplan Steilshoop 10

Stellungnahme von Hamburg Wasser zur Grobabstimmung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AÖR (S.1) und der Hamburger Wasserwerke GmbH (S.2) zum o.g. Bebauungsplan.

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):

Grundsätzlich bestehen seitens der Hamburger Stadtentwässerung gegen den B- Planentwurf Steilshoop 10 keine Bedenken. Das Plangebiet liegt im Bereich eines Trennsielsystems, die dort vorhandenen Straßen sind vollständig besielt.

Schmutzwasserentwässerung: Das aus dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann problemlos über das vorhandene Schmutzwassersielnetz abgeleitet werden.

Regenwasserentwässerung: Im Gegensatz hierzu ist das Regenwassersielnetz und dessen Vorfluter, das Rückhaltebecken V576 „Appelhoffweiher“ (Anlage der Wasserwirtschaft, Bezirksamt Wandsbek) bei Regenwetter bereits heute stark ausgelastet bzw. überlastet.

Damit die hydraulische Leistungsfähigkeit des Regenwassersielnetzes gewährleistet ist, sollte das im B- Plangebiet anfallende Oberflächenwasser gesammelt, zurückgehalten und am Entstehungsort versickert werden.

Wenn eine Versickerung absolut nicht möglich ist darf aus dem gesamten B- Plangebiet eine max.RW- Menge von 30 l/s in das öffentliche Regenwassersielnetz eingeleitet werden. Somit wird unsererseits empfohlen, für die Oberflächenwasserentwässerung der Straßenflächen und der restlichen Flächen ein Entwässerungskonzept zu erstellen. Hierbei sind hydraulischen Vorgaben

Hamburger Stadtentwässerung
Anstalt des öffentlichen Rechts
Billhorner Deich 2 · 20539 Hamburg
Telefon 040/7888-0
Telefax 040/7888-183456
www.hamburgwasser.de
info@hamburgwasser.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Senator Jens Kerstan
Geschäftsführung:
Nathalie Leroy
Ingo Hannemann

HSH Nordbank AG
IBAN: DE 03 2105 0000 0100 9090 00
BIC: HSHNDE33HAN
UST -IdNr.: DE173526990

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
DIN EN ISO 14001
BS OHSAS 18001
EMAS III VO



der Wasserwirtschaft zur Einleitung in das Sielnetz und somit in das Rückhaltebecken „Appelhoffweiher“ zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):

Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns bohrt.

Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen

Netzbetrieb Nord, Streekweg 63, Tel: [REDACTED]

Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.


Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


Anlagen:

- Katasterauszug HSE
- Katasterauszug HWW



Legende X Absperrschieber □ Schächte, ohne Kammer □ Schächte, mit einer Kammer □ Schächte, mit zwei Kammern Typ 1 □ Schächte, mit zwei Kammern Typ 2 □ Schächte, mit 1,2 m Kammer □ Pumpwerk ohne Hochbauteil □ Pumpwerk mit Hochbauteil □ Emissionsschutzanlagen		○ Auslass, Einlass ○ Sonderschächte, DN kleiner 3000 ○ Deckel ● Flutwehr ○ Luftschacht ○ Schneeschacht ● Revisionschächte auf Hausanschlüssen ● Revisionsöffnungen (zuganglich) ● EBF - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern ○ Trümmer □ Schutzvorrichtung		— Schmutzwasser — Regenwasser — Mischwasser — Frendelteilung — Kabeltrasse servTEC — Bauprojekt — Dienstbarkeit — Schutzrohr		0 5 10 20 40 m
HAMBURG WASSER Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR Billhorne Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-87129-15-13-12.ansagen@hamburgwasser.de			IK 21 Erschließungen und Baurechtsverfahren		Maßstab 1:1.000 Datum 14.02.2020	
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handanschätzung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.						

S-1810146



A-18/0037

Legende

- | | | |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> — Schieber — Anbohrventil — Klappe — Rückschlagklappe — Lufthahn — Anschlusshahn — Hydrant — Abschnittswechsel | <ul style="list-style-type: none"> ⊞ Schieber (geschlossen) ⊞ Klappe (geschlossen) ⊞ Anschlusshahn (geschlossen) ⊞ Anbohrventil (geschlossen) ⊞ Spülauflass ⊞ Überlaufaflus ⊞ Abschluss ⊞ Kathodischer Korrosionsschutz | <ul style="list-style-type: none"> — Trinkwasserleitung — Rohwasserleitung — Nahwärmeleitung Hamburg Energie — Kabeltrasse WW — Kabeltrasse D32 — Bauprojekt — Dienstbarkeit ⋯ Schutzrohr |
|---|---|---|

	Leitungsbearbeitung Hamburger Wasserwerke GmbH Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-62129, -15, -13, -12 anlagenr@hamburgerwasser.de	IK 21 Erschließungen und Baurechtsverfahren
	Maßstab 1:1.000	Datum 14.02.2020
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handzeichnung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.		

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21, 20535 Hamburg

Per email
Bezirksamt Wandsbek
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Am Alten Posthaus 2

22041 Hamburg



Telefon:

Fax:

E-Mail:



Unsere Zeichen:



Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:

13.9.2022



27.9.2022

B-Plan Steilshoop 12 – Fritz-Flinte-Ring: Frühzeitige Beteiligung der TöB gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Absatz 4 BauGB -

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem o.g. B-Plan wie folgt Stellung:

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen des B-Planes im Rahmen der Umweltprüfung bestehen unseres Erachtens folgende ergänzende Untersuchungsbedarfe:

Landschaft, Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt – Artenschutzgutachten und artenschutzrechtliche Prüfung:

Die im Scopingpapier unter 7.5, 7.6 und 7.7 aufgeführten Prüfpunkte sind durch entsprechende Betrachtung, Kartierungen und artenschutzrechtliche Prüfung abzarbeiten, ebenso ist dabei aufgrund der Lage des B-Plangebietes das Thema Lichtemissionen (Insekten, Fledermäuse, nachtaktive Tiere allgemein) zu behandeln.

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag mit Erfassung der Biotoptypen unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumaßes sowie integrierter naturschutzfachlicher Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach Staatsrätemodell:

Der vorhandene Baumbestand ist besonders zu berücksichtigen und zu erhalten. Für unvermeidbare Baumverluste sind Ersatzpflanzungen vor Ort erforderlich und vorzunehmen, ebenso sind eingriffsnahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzuzeigen und im B-Plan vorzusehen.

zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:
Botanischer Verein zu Hamburg e.V.
Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. - Landesjägerschaft -
Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische Planung - e.V.
Naturwacht Hamburg e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Betroffenheit 2. Grüner Ring – Kompensation:

Die mit dem B-Plan beabsichtigte Inanspruchnahme von Flächen des 2. Grünen Ringes ist entsprechend der Drs. 21/16980 zur Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ abzarbeiten und zu kompensieren.

Wenn die Kompensation in der Form so wie in den Unterlagen dargestellt vorgenommen werden soll - ein Tausch annähernd gleich großer Flächen statt zwischen Bebauung auf festgesetzter Grünfläche und Grünflächennutzung auf Flächen mit Baurecht - dann erfordert dies eine entsprechende Darstellung/Dokumentation, die sicherstellt, dass diese (neuen) Flächen zu den 2. Grünen Ring-Flächen zugehörig sind.

Freiraum- und Grünflächenversorgung:

Nach der Freiraumbedarfsanalyse (Juli 2012) besteht bezüglich der Freiraumversorgungsgrad mit öffentlichen Parkanlagen nur „geringer bzw. kein Handlungsbedarf“. Bei dem Zuwachs von 1.500 - 2000 neuen Einwohnerinnen durch den Neubau von ca. 6-700 Wohneinheiten (Steilshoop 12 und 11) steigen jedoch der Nutzungsdruck auf vorhandene Grünflächen und der Bedarf an öffentlichen Grünflächen/Parkanlagen zur Freiraumversorgung erheblich. Wie sollen diese Bedarfe abgedeckt werden?

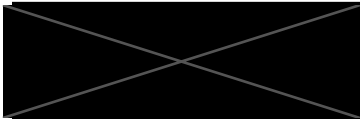
Bramfelder See – § 30 Biotop - Gewässerschutz:

Der Bramfelder See und der angrenzende Sumpfwald stehen unter gesetzlichem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Der Publikums- und Nutzungsdruck durch neue Anwohner auf das bereits heute unter hohem Besucherdruck leidende Gewässer Bramfelder See und seiner Uferbereiche wird stark zunehmen. Wie soll dem entgegnet werden?

Entwässerungskonzept:

Das entstehende Oberflächenwasser sollte möglichst in einem offenen System gesammelt, zurückgehalten und auf den Grundstücken versickert, bzw. verzögert abgeleitet werden. Neben der Versickerung sind alle weiteren Aspekte von RISA (RegenInfraStrukturAnpassung), z.B. erforderliche Retentionsflächen, zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen




Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 

eingereicht am:
19.09.2022

Details

Verfahren:	k.A.
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB
Institution:	Gasnetz Hamburg GmbH
Abteilung:	Fachbereich Asset Management
Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	
Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir Versorgungsanlagen, die der öffentlichen Gasversorgung dienen. Dabei handelt es sich um Niederdruckversorgungsleitungen im Bereich der Sportplätze. Es ist nicht gestattet, Bauwerke zu errichten, Bäume anzupflanzen oder andere bauliche Maßnahmen im Bereich der Gasversorgungsanlage ohne Genehmigung durchzuführen. Wir bitten Sie, Annäherungen mit uns abzustimmen.

Freundliche Grüße



Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 2. März 2020 16:37
An: [REDACTED]
Betreff: Nachträgliche Stellungnahme BUE/N33 Steilshoop 10 und 11

Sehr [REDACTED]

vielen Dank für ihre Hilfe. Falls ich meine Punkte doch anderweitig in das Verfahren einbringen soll, geben Sie mir bitte Bescheid.

Nachträglich zum Scoping der B-Pläne Steilshoop 10 und 11 möchte ich aus Sicht der BUE (N33) ergänzend Stellung nehmen zum Uferbereich des Bramfelder Sees und zum Thema Lichtemissionen in Bezug zum Artenschutz:

Steilshoop 11: Beim Scoping wurde über den außerhalb des B-Plan-Gebietes liegenden Bereich am Ufer des Bramfelder Sees gesprochen (nordwestlich des Plangebiets). Nach dem Entwurf des städtebaulich-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes wäre hier die Schaffung einer Aussichtsplattform geplant. Sowohl der Bramfelder See, als auch der angrenzende Sumpfwald stehen allerdings unter gesetzlichem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Biotope sind daher verboten. Die Zerstörung eines naturnahen Uferbereichs am Gewässer zum Bau einer Aussichtsplattform kann sowohl den Verbotstatbestand nach § 30 BNatSchG (Biotopschutz) erfüllen, als auch Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz). Falls die Idee der Aussichtsplattform nicht verworfen wird, müssen wir als BUE/N33 einbezogen werden um anhand konkreterer Planungen abzuschätzen, ob ein solches Vorhaben aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes überhaupt genehmigungsfähig ist.

Steilshoop 10 und 11: Jeweils unter dem Punkt 7.1 im Scoping-Papier werden die Lichtemissionen erwähnt. Unter Artenschutzgesichtspunkten (Insekten, Fledermäuse, nachaktive Tiere allgemein) spielt das Licht in diesen B-Plänen aufgrund der Lage (Gehölze und Bramfelder See) eine wichtige Rolle. Somit sollte das Thema Licht in den Artenschutzfachbeiträgen behandelt werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, empfehlen wir Festsetzungen wie beispielsweise im B-Plan HafenCity16:

„In den Kerngebieten sind Außenleuchten ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen zulässig. Diese sind als [monochromatisch abstrahlende] Leuchten oder Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im ultravioletten Bereich mit Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern, maximal 3.000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten abzuschirmen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen, insbesondere auf angrenzende Wasserflächen, Gehölzen und Biotope, ist abzuschirmen.“

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Umwelt und Energie
 Abteilung Naturschutz -Artenschutz

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

[REDACTED]
<http://www.hamburg.de/naturschutz/>



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Bauleitplanung LP 2

Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Telefon [REDACTED]

Ansprechpartnerin: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Datum 20.03.2020

Bebauungsplan Steilshoop 12 (Fritz-Flinte-Ring)

Hier: Landesplanerische Stellungnahme

Ziel und Zweck des Bebauungsplans „Steilshoop 12“ ist es, am Nordrand der Großwohnsiedlung Steilshoop eine städtebauliche Neuordnung der sportlichen und sozialen Nutzungen herbeizuführen und eine wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen. Die vorhandene Kleingarten- und Grünflächennutzung können in diesem Zusammenhang planungsrechtlich gesichert werden.

Auf insgesamt drei Baufeldern nördlich der Großwohnsiedlung Steilshoop (Bebauungspläne Steilshoop 12 und Steilshoop 11) soll preisgünstiger freifinanzierter Wohnungsneubau (sog. 8-Euro-Wohnungsbau) mit insgesamt ca. 400 bis 500 Wohneinheiten auf Basis des SAGA-Systemhauses realisiert werden. Für das Plangebiet des Bebauungsplanentwurfs „Steilshoop 12“ sieht das Wettbewerbsergebnis auf zwei Baufeldern im Bereich des heutigen Fußballplatzes des 1. FC Hellbrook sowie des Schulgrundstücks eine wohnbauliche Entwicklung vor. Der Fußballplatz soll zukünftig nördlich eines der Baufelder und westlich an den „Campus Steilshoop“ anschließend neu entstehen. Die schulischen und sonstigen Gemeinbedarfsnutzungen werden im kürzlich eröffneten „Campus Steilshoop“ gebündelt.

1. Zu beachtende Planungen bzw. Senats-/ Bürgerschaftsbeschlüsse

1.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt im Bereich des geplanten Bebauungsplans die bislang schulisch genutzten Flächen als „Wohnbauflächen“ sowie im Bereich der Sportanlage und der weiteren Freiflächen als „Grünflächen“ dar.

1.2 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt im Bereich des geplanten Bebauungsplans für die bislang schulisch genutzten Flächen das Milieu „Etagenwohnen“ und für die Sportanlage sowie die weiteren Freiflächen die Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“, „Kleingärten“ und „Parkanlage“ dar. Mit

Ausnahme der als „Etagenwohnen“ dargestellten Fläche ist der Bereich des geplanten Bebauungsplans Bestandteil des 2. Grünen Rings.

Die Karte Arten- und Biotopschutz des Landschaftsprogramms stellt die bisher zu Schulzwecken genutzten Flächen als Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und die Sportanlagen sowie die weiteren Freiflächen als Biotopentwicklungsräume 10d „Sportanlage“ und 10b „Kleingärten“ und 10a „Parkanlage“ dar.

Abweichungen vom Flächennutzungsplan, Landschaftsprogramm

Die Inhalte des Bebauungsplans stehen den Darstellungen des Flächennutzungsplans entgegen. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und die Behörde für Umwelt und Energie werden ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Landschaftsprogramms parallel zum Bebauungsplanverfahren durchführen. Dabei sollen die bisherigen Darstellungen laut 1.1 und 1.2 wie folgt geändert werden:

Flächennutzungsplan:

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt überwiegend von „Grünflächen“ in „Wohnbauflächen“. Im Bereich des geplanten neuen Sportplatzes erfolgt außerdem eine Änderung von „Wohnbauflächen“ in „Grünflächen“.

Landschaftsprogramm:

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans sollen im Landschaftsprogramms künftig die Milieus „Etagenwohnen“ sowie im Bereich der geplanten neuen Sportanlage „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dargestellt werden. Die Flächen des 2. Grünen Rings werden in diesem Bereich um die neuen Wohnungsbauflächen verringert und um die neue Sportplatzfläche vergrößert.

Karte Arten- und Biotopschutz des Landschaftsprogramms:

Dargestellt werden sollen künftig die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und 10d „Sportanlage“.

2. Zu berücksichtigende Planungen bzw. Senatsbeschlüsse

- Wohnungspolitische Zielsetzung

Gemäß dem LOI zwischen BA, SAGA und LIG aus 2017 wird auf allen drei Baufeldern 100% des Wohnungsneubaus im sog. 8-Euro-Wohnungsbau (Anfangsnettokaltmiete von 8,00 Euro/qm je Wohnfläche) realisiert. Zur Senkung der Bau- und Planungskosten hat die SAGA zudem ein Systemhausbaukasten entwickelt, auf diesen wird die SAGA in allen drei Baufeldern zurückgreifen. Die Systemhäuser fanden im Rahmen des vorangegangenen Wettbewerbsverfahrens bereits Berücksichtigung.

- Leitlinien Einzelhandel, Zentrenkonzept

Zu berücksichtigen sind die Inhalte und Zielsetzungen des Hamburger Zentrenkonzepts zum Schutz und zur Entwicklung der Zentren. Insbesondere sollen die Zentren vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die durch Ansiedlungen des Einzelhandels außerhalb zentraler Versorgungsbereiche hervorgerufen werden. Hierzu sind die Ziele und Ansiedlungsregeln der Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel zu berücksichtigen.

- Einigung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“
Die geplante Bebauung liegt zum Teil auf bestehenden Freiflächen, die Teil des 2. Grünen Rings, somit Teil des Grünen Netzes Hamburgs sind. Gemäß Einigung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ (BüDrs. 21/16980 vom 08.05.2019) sind die Flächen des Grünen Netzes in der inneren Stadt bis einschließlich 2. Grüner Ring von Bebauung freizuhalten. Sollte unter Abwägung aller Belange dennoch eine kleinflächige Inanspruchnahme notwendig sein, sind Kompensationsmaßnahmen für das Grüne Netz, möglichst in räumlicher Nähe, erforderlich.
- „Gründachstrategie“, Drs. 20/11432
Im Planverfahren ist grundsätzlich zu prüfen, ob Dachbegrünungen und Dachgärten auf geeigneten Gebäuden mit Flachdach oder flachgeneigten Dächern festgesetzt werden können.
- „Hamburger Maß – Leitlinien zur lebenswerten kompakten Stadt“, beschlossen von der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau am 12.09.2019 (Vorlage 190912/8)
- Rahmenplan Steilshoop-Nord, beschlossen von der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau im am 29.01.2015 (Vorlage 150129/10.4)

3. Hinweise und Sonstiges

- 3.1 Eine Beteiligung des Umlandes ist nicht erforderlich.
- 3.2 Beachtung der Hinweise zu möglichen Untersuchungsbedarfen die von Seiten der BSW im Rahmen der Grobabstimmung abgegeben wurden.
- 3.3 Berücksichtigung der Ergebnisse des städtebaulichen Realisierungswettbewerbs vom August 2019.

